

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40.

Marienwerder, den 7. Oktober

1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September 1886 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landes-Polizeibehörde verlagert werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;

2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, bewohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;

3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet sich die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kostenfrei und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 25. September 1885.

Königliches Staats-Ministerium.

von Puttkamer. Maybach. Friedberg.

von Böttcher. von Gofler.

2) Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

Ausgegeben in Marienwerder am 8. Oktober 1885.

tie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1886 angeordnet, was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Langstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulfsfelde und Sill, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Wotersen, Müßen, Güllzow und Daldorf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

die Stadt und das Amt Harburg, umfassenden Bezirke von der Landes-Polizeibehörde verlagert werden.

Berlin, den 25. September 1885.

Königliches Staats-Ministerium.

von Puttkamer. Maybach. Friedberg.

von Böttcher. von Gofler.

3) **Bekanntmachung,** betreffend Ausführung von § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1886 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzbüttel, von der Landes-Polizeibehörde verlagert werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 30. September 1885.

4) Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 25. September 1885 getroffene

nen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlich-staatlichen Ministeriums vom 19. September 1884 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 28. September 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident.

J. V.: Friedheim.

Der Königl. Regierungs-Präsident.
von Reese.

5) Nachdem durch die Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministeriums vom 25. d. Mts. die im § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1886 getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. September 1884 auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit für die Zeit bis ultimo September 1886 hiermit untersagt.

Schleswig, den 28. September 1885.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Brennereiverwalters Gustav Verchow zu Schloß Tütz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Schloß Tütz im Kreise St. Krone, an Stelle des verstorbenen Kammerers Lüdtke zu Tütz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. September 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 26. Januar v. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des Rentners Carl Fenske zu Kleinflug zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Osterwitt im Kreise Marienwerder, an Stelle des von Luckowo

verzogenen Brennereiverwalters Krüger, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. September 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. November 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutspächters und stellvertretenden Gutsvorstehers Hugo Währendt zu Rudolfsdorf zum Standesbeamten für den Bezirk Rinkowken im Kreise Marienwerder, an Stelle des von Falkau fortgezogenen Gutsadministrators v. Morstein hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. September 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. Juli 1878 bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Büttner zu Tuchel zum Standesbeamten für den Bezirk Neu-Tuchel im Kreise Tuchel, an Stelle des von Tuchel fortgezogenen Bürgermeisters Ahlsdorff, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. September 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

10) Die von der früheren Abtheilung des Innern der hiesigen Königl. Regierung dem Kaufmann David Wollenberg zu Gollub unter dem 12. Mai 1880 ertheilte und von mir unter dem 26. Juni d. J. deklarirte Konzession zur Vermittelung von Auswanderer-Beförderungs-Verträgen für den General-Bevollmächtigten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft, Direktor Carl Diedrich Müller zu Hamburg, ist durch Zurückziehen der Vollmacht Seitens des Letzteren erloschen.

In Gemäßheit des auf Grund der §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. März 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel u. vom 6. September 1853 bringe ich dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des u. Wollenberg, soweit sich solche auf die Vermittelung von Auswanderer-Beförderungs-Verträgen für die oben genannte Firma beziehen, nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer Präklusivfrist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei mir anzubringen sind.

Marienwerder, den 30. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

11) Auf Grund des Erlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern, der öffentlichen Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers vom 4. Juli d. J. und in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 6. v. Mts. ordne ich hiermit an, daß Personen, welche Bestimmungen auf Sprengstoffe im Auftrage einer Fabrik, Handlung u. aussuchen, fortan das nachstehende Register-schema zu führen haben:

Laufende Nummer.	Name derjenigen Person, welche die Bestellung angenommen hat.	Datum des Erlaubniſſes und Bezeichnung derjenigen Behörde, welche denselben ausgestellt hat.	Bezeichnung derjenigen Fabrik, Handlung zc., für welche der Vertrieb erfolgt.	N a m e, Stand und Wohnort des Be- stellers.	Be- zeichnung des Stoffes.	Quan- tität, Ge- wicht, Maß, Anzahl der Patronen zc.	Genaue Zeit- angabe, wann die Lieferung erfolgen soll.	T a g und Stunde der polizei- lichen Re- vision.	Re- vi- sions- be- fund.	Unter- schrift des revidi- renden Be- amten.	Be- mer- kungen.

Marienwerder, den 23. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

12) Wenngleich die Wahrscheinlichkeit, daß die Cho'era noch in diesem Jahre nach Preußen gelange, keine große erscheint, so schließt doch die allmähliche weitere Ver- breitung derselben in anderen Ländern diese Möglichkeit keineswegs ganz aus; aus diesem Grunde bringe ich die anlässlich der Cholera-Gefahr im vergangenen Jahre durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gegebenen Anweisungen nachstehend in Erinnerung.

Marienwerder, den 23. September 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Durch Verfügung vom 19. Juli v. J. habe ich die Aufmerksamkeit der Sanitätsbehörden auf diejenigen vorbeugenden Maßnahmen gelenkt, welche im Falle einer Einschleppung der Cholera geeignet erscheinen, die größere Verbreitung der Krankheit nach Möglichkeit zu verhüten. Auch habe ich in dem, an die beteiligten Herren Ober- präsidenten gerichteten Schreiben vom 5. Juli 1883 besondere Anordnungen getroffen, um einer Einschleppung der Cholera im See-Schiffahrtsverkehr entgegen zu treten.

Das neuerliche Auftreten der Cholera in Frank- reich veranlaßt mich, die Befolgung dieser Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in weiterer Ausführung derselben das Folgende zu bemerken:

Um im Falle einer weiteren Annäherung der Cholera an die deutsche Grenze einer Einschleppung der- selben entgegen zu wirken, ist dem Eisenbahn-Grenz- verkehr an denjenigen Orten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wo ein erheblicher Zutritt von Reisenden aus Frankreich stattfindet. Es werden Ärzte mit der Aufgabe zu betrauen sein, die Reisenden in den Eisen- bahn-Koupees einer Besichtigung zu unterziehen und Personen, welche an der Cholera erkrankt, oder der Er- krankung verdächtig sind, von der Weiterreise auszu- schließen. Die Reisenden zum Zwecke der ärztlichen Besichtigung in einen Raum zu versammeln, ist nicht rathsam, zumal der Arzt neben der Auskunft des Zug- personals bei der Besichtigung der Koupees von den Mitreisenden wichtige Aufschlüsse über etwaige, von ihnen wahrgenommene Krankheitserscheinungen zu er- halten in der Lage sein wird. Eintretendenfalls wird

für die Aufnahme der Kranken in die, im Voraus für ihre Pflege zu bestimmenden Räume Vorsoorge zu treffen und wegen Außerdienststellung und Desinfektion der Eisenbahn-Koupees das Erforderliche zu veranlassen sein. Ich erwarte baldige Vorschläge der beteiligten Behörden über die näheren, Ihnen zweckmäßig scheinenden Maß- nahmen, insbesondere darüber, an welchen Orten bei thunlichster Rücksichtnahme auf die Eisenbahn-Verkehrs- verhältnisse (Zollkontrollstationen?) die Ueberwachung des Fremdenverkehrs einzurichten sein wird.

Gleiche Vorkehrungen würden in anderen Grenz- distrikten zu treffen sein, wenn sich daselbst die Gefahr einer Einschleppung der Cholera zeigen sollte, auch würde bei einem Auftreten der Cholera im Lande selbst die angeordnete Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Reisenden auf allen wichtigeren Knotenpunkten der Eisenbahnen in den bedrohten Bezirken zur Ausführung zu bringen sein, um einer weiteren Verschleppung der Krankheit vorzubeugen.

Besondere Maßnahmen zur Ueberwachung des Fluß-Schiffahrtsverkehrs werden, wie ich annehme, vor- erst nicht erforderlich sein. Nach den Erfahrungen, welche bei dem früheren Auftreten der Epidemie an der Ostgrenze hinsichtlich der Einschleppung der Cholera ins- besondere durch Flöße und die Bemannung der Fluß- frachtschiffe gemacht worden sind, erwarte ich jedoch, daß nach Lage der gegebenen Verhältnisse die Sanitäts- behörden dieser Seite des Verkehrs Ihre besondere Auf- merksamkeit zuwenden und nöthigenfalls die gebotenen Kontrolmaßregeln unverzüglich treffen werden.

Wenn in dieser Weise gegen die Einschleppung der Cholera Vorsoorge zu treffen ist, so wird doch, wie ich bereits in meinem Erlasse vom 19. Juli v. J. betont habe, das Hauptgewicht darauf zu legen sein, daß die gesundheitlichen Verhältnisse allerorts einer ein- gehenden Prüfung unterzogen und sanitäre Mißstände beseitigt werden, welche erfahrungsgemäß der Entwicke- lung der Krankheit den Boden bereiten und ohne welche die Cholera einen weit weniger gefährlichen Charakter anzunehmen pflegt.

Zugleich ist dem allgemeinen Gesundheitszustande der Bevölkerung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden,

um zu verhüten, daß durch gelegentliche, selbst an sich unerhebliche Erkrankungen namentlich der Verdauungsorgane individuelle Dispositionen für die Cholera hervorgerufen werden.

Schließlich wird, wo es erforderlich erscheinen sollte, Fürsorge dafür zu treffen sein, daß den etwa erkrankten Personen die nöthige ärztliche Behandlung und Pflege in geeigneter Weise sofort zu Theil werden kann.

Besonderer Nutzen für die erfolgreiche Durchführung dieser sanitären Maßnahmen darf nach den seitherigen, neuerdings wiederum bei Gelegenheit der Rheinüberschwemmung gemachten Erfahrungen aus der Thätigkeit von Sanitätskommissionen erwartet werden, wie sie behufs Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten durch das Regulativ vom 8. August 1835 (G. S. S. 240) als Beirath und zur Unterstützung der Ortspolizeibehörden angeordnet sind.

Wo derartige Sanitätskommissionen noch nicht bestehen, ist daher mit der Bildung derselben unverzüglich vorzugehen und zwar wird es sich empfehlen, die Errichtung derselben auch in Städten von weniger als 5000 Einwohnern und in ländlichen Bezirken insoweit durchzuführen, als es die Verhältnisse irgendwie gestatten.

Die Sanitätskommissionen sind auch da, wo die Gefahr eines Auftretens der Cholera nicht nahe gerückt erscheint, baldigst in Thätigkeit zu setzen, da sie vermöge ihrer Kenntniß der Verhältnisse im Stande sein werden, für die Aufdeckung und die rechtzeitige Beseitigung gesundheitswidriger Zustände in den einzelnen Ortschaften besonders ersprißliches zu leisten.

So weit es angängig ist, würde es sich empfehlen, daß die Königlichen Landräthe (Amtshauptmänner, Oberamtmänner) und Kreis-Physiker an den wichtigeren Berathungen der Sanitätskommissionen ihres Bezirks persönlich Theil nehmen, auch sind diejenigen Gemeindebezirke der besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge dieser Beamten zu empfehlen, für welche auf die Bildung von Sanitätskommissionen hat verzichtet werden müssen.

Die Aufgaben der Sanitätsbehörden werden sich, je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden gestalten. Ich beschränke mich deshalb, auf folgende allgemeine Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Straßen und Plätze der Ortschaften sind von faulenden und Fäulniß fähigen Substanzen rein zu halten, die Einleitung derartiger unreiner Flüssigkeiten aus Haushaltungen und gewerblichen Anlagen in Rinnsteine u. s. w. ist thunlichst zu verhindern, und wo dies nicht in genügendem Maße geschehen kann, sind die Entwässerungsanlagen häufig, womöglich durch Spülung mit Wasser, zu reinigen.

Die Dungstätten auf den Höfen oder in der Nachbarschaft der Wohnungen in ländlichen Ortschaften sind derartig herzustellen und zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Für die rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden.

Abtrittsgruben sind, so lange die Cholera nicht im Orte ist, häufig zu räumen, und es werden bei dieser Gelegenheit fehlerhaft angelegte, oder durchlässig gewordene Gruben ordnungsmäßig herzustellen sein. Während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtrittsgruben und Bedürfnisanstalten ist der Regel nach und an den, dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäusern und dergl.) erforderlich, deren Benutzung durch Cholera-Kranke zu besorgen ist.

- Wie bei den Abtrittsgruben ist auch die Räumung verunreinigter Wasserläufe (alter Gräben, Kanäle u. dergl.) zu bewirken, bevor die Gefahr der Cholera unmittelbar droht.
2. Wo Wasserleitungen bestehen, ist die Benutzung vorhandener Brunnen, welche das Wasser aus dem Untergrunde des Ortes erhalten, thunlichst auszuschließen und zwar sowohl, was die Entnahme von Trinkwasser als die von Haushaltswasser betrifft.

Wo Brunnen benutzt werden müssen, ist zu prüfen, ob das Wasser in gesundheitsgefährlicher Weise verunreinigt ist, oder ob nach Beschaffenheit und Lage des Brunnens (Nachbarschaft von Jauchegruben, Abtritten pp.) eine Verunreinigung anzunehmen ist. Unreine oder verdächtige Brunnen sind zu schließen.

3. Dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine Ueberwachung desselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 mit möglichster Strenge auszuführen, um den Verkauf und das Feilhalten verdorbener oder sonst gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genußmittel zu verhindern.

4. Bezüglich der Wohnungen ist auf Reinlichkeit im Allgemeinen und besonders auf eine ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle hinzuwirken. Auch ist, soweit es polizeilich geschehen kann, einer Ueberfüllung der Räumlichkeiten entgegenzutreten.

Eingehender Kontrolle sind namentlich zu unterwerfen Herbergen, Logir- und Kosthäuser, Massenquartiere der Arbeiter, die Wohnungen der ärmeren Bevölkerungsklassen, sowie diejenigen Räume, welche von den bei öffentlichen Arbeiten (Chaussee-, Eisenbahn- pp. Bauten) beschäftigten Arbeitern zum Wohnen benutzt werden.

Vorzugsweise Beachtung ist solchen Grundstücken und Wohnungen zuzuwenden, welche bei früheren Epidemien besonders stark und häufig von der Cholera heimgesucht worden sind.

Wohnungen, deren Benutzung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind, wenn die vorhandenen Mängel sich nicht abstellen lassen, zu schließen.

5. Sollte die Cholera einen Verwaltungsbezirk unmittelbar bedrohen, so ist die Beachtung der Vorschriften des § 25 des Regulativs vom 8. August 1835, betreffend die Anmeldung von Cholera-Erkrankungsfällen, öffentlich in Erinnerung zu bringen.

Es ist zu erwägen, ob feststehende Messen und Märkte aufzuheben und Veranstaltungen, welche ein gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, zu verbieten sind.

Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Kranken-Anstalten, sowie der Bestand an Ärzten den Bedürfnissen im Falle des Ausbruchs der Epidemie entsprechen, und das Erforderliche zu veranlassen.

Wegen Entsendung von Ärzten in unvermögende Bezirke für den Fall des Ausbruchs der Krankheit würde ich etwaigen Anträgen entgegensehen.

In größeren Städten ist auf die Errichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißer Wasserdämpfe als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken.

6. Falls die Cholera in Ihrem Verwaltungsbezirk ausbrechen sollte, werden die Berichte über Ausbruch und Verlauf der Krankheit in Gemäßheit des Erlasses vom 25. April 1879 M. 2547 an mich zu erstatten sein.

Um der Verschleppung der Krankheit innerhalb des Bezirkes von Ort zu Ort thunlichst entgegenzutreten, ist zu verhindern, daß Schulkinder, welche außerhalb des Schulorts wohnen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule besuchen.

Desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden.

Erforderlichenfalls sind Schulen in den von der Cholera ergriffenen Orten zu schließen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die gleiche Vorsicht bei dem Konfirmanden-Unterricht beobachtet wird.

7. In den, von der Cholera ergriffenen Orten sind folgende Vorschriften zu beachten:

Die Ortspolizeibehörde hat auf Grund der eingegangenen Anmeldungen von Cholera-Erkrankungen und der Feststellungen über Cholera-Todesfälle neben den ihr sonst hierüber obliegenden Berichten Zusammenstellungen nach dem anliegenden Schema fortdauernd anzufertigen.

Die ersten Cholera-Kranken sind entweder in ihren Wohnungen selbst zu isoliren, oder nach einer Kranken-Anstalt überzuführen.

Auf das letztere ist namentlich hinzuwirken bei

Kranken, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Zur Unterbringung der letzteren eignen sich am Besten disponible Gebäude auf frei und hoch gelegenen Plätzen, namentlich an solchen Stellen, von denen etwa bekannt ist, daß sie in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken etc.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt vor weiterem Gebrauch zu desinfiziren.

Leichen der an der Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn für die Aufstellung der Leiche ein gesonderter Raum nicht vorhanden ist.

Für Einrichtung von Leichenhäusern ist Sorge zu tragen, die Ausstellung der Leichen vor dem Begräbniß zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten. Die Beerdigung ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Für Ortschaften, welche keinen eigenen Begräbnißplatz besitzen, ist erforderlichenfalls ein solcher einzurichten.

Sollte sich im Laufe der Epidemie ein Mangel an ärztlicher Hülfe oder an Medikamenten fühlbar machen, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anträge zu stellen.

Die Sanitätskommissionen haben auch während die Epidemie am Orte herrscht, ihre Thätigkeit behufs Ermittlung gesundheitswidriger örtlicher Verhältnisse fortzusetzen.

Sie haben sich persönlich in geeigneter Weise über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, haben sie nach Maßgabe der anliegenden Instruktion die erforderlichen Anordnungen und Belehrungen betreffs der Desinfektion der Abgänge sowie der Umgebungen des Kranken oder Gestorbenen zu geben. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß geringwerthige Sachen am besten sofort zu verbrennen sind. In keinem Falle ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerafranken in Berührung gekommen sind, an Brunnen oder an sonstigen Wassereinnahmestellen zu gestatten.

Weber die Ausleerungen der Cholerafranken, noch irgend welche mit solchen Ausleerungen beschmutzte Gegenstände dürfen, abgesehen von dem Transport der letzteren nach Desinfektionsanstalten, aus dem Kranken- (Sterbe-) Raum vor erfolgter Desinfektion entfernt werden.

Es ist dahin zu wirken, daß in den von Cholerafranken benutzten Räumen nicht gegessen oder getrunken wird.

Bei Ausführung dieser Maßregeln ist thunlichst

Alles zu vermeiden, was Aufregung oder Beunruhigung in die Bevölkerung hineinbringen könnte. Die Bevölkerung muß auf der einen Seite die Ueberzeugung gewinnen, daß die mit der Fürsorge für die öffentliche Gesundheit betrauten Behörden mit vollem Ernst und mit voller Hingebung ihre Pflicht thun, auf der andern Seite aber wird sie sich auch der Erkenntniß nicht verschließen dürfen, daß das, was die Behörden verlangen und anordnen, nicht anderes ist, als was unter allen Voraussetzungen den öffentlichen Gesundheitszustand zu heben und zu fördern geeignet ist, und daß ein Jeder, welcher sich der Mäßigkeit und der Reinlichkeit an seinem Körper, wie in seiner Umgebung befleißigt und in Fällen der Erkrankung, insbesondere der Verdauungsorgane, baldigst ärztliche Hülfe in Anspruch nimmt, nicht allein für sich selbst am Besten sorgt, sondern auch die auf das allgemeine Wohl gerichteten Anstrengungen der Behörden am Wirksamsten unterstützt.

Indem ich vertraue, daß die Sanitätsbehörden den zur Abwehr der Cholera-Gefahr zu treffenden Maßnahmen Ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und die Durchführung derselben auf das strengste beobachten werden, bemerke ich, daß ich über alle beachtenswerthen, insbesondere auf eine Annäherung der Cholera hinweisenden Vorgänge umgehende, den Umständen nach telegraphische Berichterstattung erwarte.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

v. Gopler.

Instruktion

für Vornahme der Desinfektion.

1. Die Ausleerungen der Cholerafranken sind womöglich sofort in einem Gefäß aufzufangen, welches eine Karbolsäure-Lösung enthält, die durch Auflösung von 1 Theil sogenannter 100prozentiger Karbolsäure (*Acidum carbolium depuratum*) in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren erhalten wird. Die Menge der zur Desinfektion der Ausleerungen zu verwendenden Karbolsäure-Lösung muß mindestens den fünften Theil der ersten ausmachen.

2. Mit den Ausleerungen beschmutzte Leib- und Bettwäsche ist sofort in eine gleiche Lösung hineinzulegen und zum Zweck der Desinfektion 48 Stunden in derselben eingeweicht bleiben, sodann aber mit Wasser zu spülen.

3. Kleidungsstücke, für welche dieselbe Art der Behandlung nicht angängig ist, sowie Betten und andere Effekten sind mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln. (S. Nr. 6.)

4. Mit den Ausleerungen der Kranken verunreinigte Möbel, Fußboden u. s. w. sind mit trocknen Lappen wiederholt und gründlich abzureiben, letztere aber zu verbrennen oder sofort in die vorerwähnte Karbol-

lösung zu legen und nach der Vorschrift ad 2 zu desinfizieren.

5. Alle Personen, welche mit dem Cholerafranken oder seinen Effekten in Berührung gekommen, namentlich aber von den Ausleerungen desselben beschmutzt sind, haben sich, bevor sie wieder mit Menschen in Verkehr treten oder etwas genießen, gründlich zu reinigen und die Hände mit der vorerwähnten Karbol-Lösung zu waschen.

6. Zur Ausführung der Desinfektion mittelst heißen Wasserdämpfe sind nur solche Apparate geeignet, in welchen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfektionsraum stattfindet und bei welchen die Temperatur der Wasserdämpfe im Desinfektionsraume überall mindestens 100° C. beträgt. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat wieder verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100° C. erreicht.

Die Zeit, während welcher die zu desinfizierenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf bei leicht zu durchdringenden Gegenständen, z. B. Kleidern, nicht weniger als eine Stunde, bei schwer zu durchdringenden Gegenständen nicht weniger als zwei Stunden betragen. Hierbei ist die Zeit nicht mitgerechnet, welche vergeht, bis der Dampf, welcher aus dem Desinfektionsraume auströmt, die Temperatur von 100° C. erreicht hat.

Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfkessel entwickelt und mittels einer Röhre in den Desinfektionsraum unten eingeleitet, um ihn oben durch eine Oeffnung, nicht größer als die Zuleitungsröhre, abströmen zu lassen.

Wo ein Dampfkessel fehlt, kann ein größerer Waschkessel dienen, über den man ein Holzfaß als Desinfektionsraum stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist, und dessen oberer Boden zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche ein Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfizierenden Gegenstände sind in das Faß zu legen und deren Herabfallen in den Kessel durch Schnüre oder Sorten oder auf eine andere Weise zu verhindern. Ein solches Faß muß möglichst dicht auf dem Rande des Waschkessels aufliegen.

7. Wo eine anderweitige genügende Desinfektion nicht ausführbar ist, wie z. B. bei Polstermöbeln, Bettfedern, Matratzen, Wagenpolstern und dergl. ist eine Außergebrauchsetzung derselben und dauernde Lüftung an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten Orte durch mindestens 6 Tage in Anwendung zu bringen. Ebenso sind Wohnräume, in denen Cholerafranke gelegen haben, wenn möglich zu räumen und gleichfalls 6 Tage lang zu lüften, damit sie vollständig austrocknen. Eventuell ist das Austrocknen durch Heizen zu unterstützen.

8. Gegenstände von geringerem Werthe sind, wenn thunlich, statt sie einer Desinfektion zu unterwerfen, zu verbrennen.

13) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Bernhard Raaf, Fabrikarbeiter, geb. am 3. November 1846 zu Doetinghem, Provinz Gelderland, Holland, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Münzverbrechens (2 1/2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 16. Januar 1883), von der Königl. preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 24. Juni d. J.
2. Anton Fur, Diurnist, geb. am 9. Oktober 1855 zu Hopfgarten, Bezirk Kitzbichel, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Verbrechens des Diebstahls (1 1/2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 22. Februar 1884), vom Königl. bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 13. August d. J.
3. Gustav Moberg (alias Johansson, Martinson), Knecht, geb. am 22. Juni 1849 zu Asleb, Bezirk Skaraborg, Schweden, zuletzt wohnhaft in Badendorf, Provinz Schleswig-Holstein, wegen schweren und einfachen Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 10. Januar 1882), vom Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin, vom 20. Juni d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

4. Martin Kruppa, Drahtbinder, geboren 1861 zu Wisczofa, Kreis Trentschin, Ober-Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Danzig, vom 26. August d. J.
5. Fiererenze Botario, Lastträger, 56 Jahre alt, angeblich aus Lugerasco bei Rom, Italien, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 24. August d. J.
6. Franz Witt, Schneidergeselle, geb. am 15. September 1853 zu Sajest, Bezirk Skalitz, Böhmen, ortsangehörig zu Wolesnice, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 23. August d. J.
7. Theresia Komstädt, geborene Philipp, verehelichte Hofschlächter, geboren am 17. Oktober 1852 zu Jammei, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Unterkommensmangel, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 24. August d. J.
8. Aron Müß, Handelsmann, geb. am 1. Oktober 1865 zu Koczycze, Galizien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Biegnitz, vom 30. Juni d. J.
9. Josef Plonka, Arbeiter, geb. 1828 zu Koczow, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 5. August d. J.
10. Piotr Jatuski (Peter Saluski), Händler, geb. 1843 zu Saslow, Bezirk Wolin, Rußland, eben-

daselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 12. August d. J.

11. Dora Berkowicz, Wittwe, geboren 1836 oder 1837 zu Krzeczef, Bezirk Wielun, Russisch-Polen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. August d. J.
12. Max Schneider, Posamentierlehrling, geboren am 6. September 1869 zu Skotschau, Bezirk Biliß, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Teschen, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 1. September d. J.
13. Adolf Broßki, Uhrmacher, 35 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kamenez, Rußland, wohnhaft zuletzt zu Podernum, Regierungsbezirk Posen, wegen Landstreichens, von dem Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stade, vom 27. Juli d. J.
14. Niels Charles Victor Rundberg, Leichtmatrose, geboren am 1. November 1868 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Aurich, vom 24. August d. J.
15. Jakob Goldschmid, Handelsmann, 40 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Makowa, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt zu Burgsteinfurt, Regierungsbezirk Münster, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Regierung zu Münster, vom 6. Juli d. J.
16. Wilhelm Wegmann, Schuhmacher, geboren am 27. August 1859 zu Rohr, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und wissentlichen Gebrauchs eines gefälschten Arbeitszeugnisses, von der Königl. preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 17. Juli d. J.
17. Franz Kaufmann, Kellner, geb. am 1. Oktober 1864 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig zu Wels, Bezirk Wels, Oesterreich, wegen Bettelns und Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Schrobenhausen, vom 20. August d. J.
18. Franziska Du Blau, geb. am 6. Mai 1881 zu Rotterdam, Niederlande, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Großherzogl. hessischen Kreisamt Mainz, vom 26. August d. J.
19. Claude Terrier, Photograph, geb. am 14. Juli 1862 zu Lyon, Frankreich, wegen Landstreichens und Angabe eines falschen Namens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 17. Juli d. J.
20. Gijig Mandelskern, Kürschner, geb. am 7. September 1860 zu Kuroff, Gouvernement Lublin, Russisch-Polen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. August d. J.
21. Martin Sieffert, Korbmacher, geb. am 28. J.

tober 1834 zu Keftenholz, Bezirk Colmar, durch Option franzöfifcher Staatsangehöriger, wegen Diebftahls, Landftreichens und Bettelns, von dem Kaiſerlichen Bezirks-Präſidenten zu Colmar, vom 22. Auguſt d. J.

22. Julius Bagier, Arbeiter, geb. am 8. Juni 1846 zu Saintes, Bezirk Charente inferieure, Frankreich, wegen Landftreichens, vom Kaiſerl. Bezirks-Präſidenten zu Metz, vom 31. Auguſt d. J.

23. Joſef Ezan, Schmied, geb. am 9. März 1857 zu Ocach, Bezirk Morbihan, Frankreich, wegen Landftreichens, von dem Kaiſerl. Bezirks-Präſidenten zu Metz, vom 31. Auguſt d. J.

24. Ludwig Alfred Songis, Gärtner, geboren am 10. November 1853 zu Sezanne, Bezirk Marne, Frankreich, wegen Landftreichens und Bettelns, vom Kaiſerl. Bezirks-Präſidenten zu Metz, vom 31. Auguſt d. J.

14)

Perſonal-Chronik.

Der Bürgermeiſter Büttner in Tuchel iſt vom 1. Oktober d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Tuchel ernannt worden.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Markus Nathansohn zum unbeſoldeten Beigeordneten und des Restaurateurs Ferdinand Daunert ſowie die Neuwahl des Mühlenbeſizers Georg Kirſch zu unbeſoldeten Rathmännern in der Stadt Hammerſtein iſt beſtätigt worden.

15)

Erledigte Schulſtellen.

Die Schullehrerſtelle zu Gr. Falkenau, Kreis Roſenberg, wird zum 1. Januar 1886 erledigt. Lehrer evangeliſcher Konfeſſion, welche ſich um dieſelbe bewerben wollen, haben ſich, unter Einſendung ihrer Zeugniſſe, bei dem Gutsvorſtande zu Gr. Falkenau zu melden,

(Hierzu der Deſſentliche Anzeiger Nr. 40.)

